

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 13.05.2026

Nr. 5E/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zu dem verkaufsoffenen Sonntag auf dem Multimarkt inklusive Werkstraße und Böcklerstraße in Hameln am 20. September 2026	2
---	----------

**Allgemeinverfügung zu dem verkaufsoffenen Sonntag
auf dem Multimarkt inklusive Werkstraße und Böcklerstraße
in Hameln
am 20. September 2026**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den zurzeit gültigen Fassungen und § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen auf dem Multimarkt, Werkstraße und Böcklerstraße in Hameln anlässlich der Veranstaltung

Hamburger Fischmarkt – Marktschreier on Tour am 20.09.2026

**jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
und für die Dauer von fünf Stunden**

geöffnet sein.

...

-2-

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 14.03.2026 beantragt die Fa. Event Team GmbH bei der Stadt Hameln die Festsetzung eines verkaufsoffenen im Rahmen des Hamburger Fischmarkts – Marktschreier on Tour am 20.09.2026.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jährlich höchstens an vier - in Hameln als Ausflugsort an acht - Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Die Vorschrift ist nicht auf die Öffnung einzelner Verkaufsstellen anzuwenden. Insofern gilt diese Allgemeinverfügung für alle Verkaufsstellen auf dem Multimarkt, Werkstraße und Böcklerstraße.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme am 20.09.2026 sind erfüllt, da die oben genannte Veranstaltung ein überregional bekanntes Ereignis ist, die eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern nach Hameln ziehen wird und somit einen besonderen Anlass für die Sonntagsöffnung darstellt.

Der „Hamburger Fischmarkt – Marktschreier“ on Tour ist eine in Deutschland überregional bekannte Veranstaltung und ist Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen auf dem Gelände des HefeHofs in Hameln im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung erhoben worden.

...

-3-

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass eine mögliche Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, anlässlich einer überregionalen Veranstaltung am Multimarkt bzw. auf dem Gelände Möbel Heinrich mit hohem Besucheraufkommen sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten nutzen zu

können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe sowie kirchlicher Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit und somit der sonntäglichen Verkaufsöffnungszeiten aus. Des Weiteren sind in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage nicht nur das Interesse der Kundinnen und Kunden, sondern auch das der Gewerbetreibenden - hier insbesondere vertragliche Bindungen, Planungssicherheit und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit - zu berücksichtigen und höher zu bewerten als das Aufschubinteresse Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, beantragt werden.

Im Auftrag



Krause